

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenreinigungssatzung)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	08. Dezember 2022	07. Dezember 2022	22. Dezember 2022	01/23, S. 59 ff	01. Januar 2023
1. Änd.	29. September 2025	10. September 2025	28. November 2025	12/25, S. 48 ff	01. Januar 2026

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau veröffentlichten Fassungen.

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau **(Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S.178) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10. September 2025 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenreinigungsverzeichnisses gelten die Straßen als in die Reinigungsklasse 9 eingestuft. Die Anliegerpflichten entstehen erst am Tage des Inkrafttretens der Widmung.
- (3) Das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Teil dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung vom Schmutz, Glas, Laub, sonstigen Verunreinigungen und Pflanzenwuchs durch den Reinigungspflichtigen. Bei der Straßenreinigung soll Wasser zur Staubbindung angewendet werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Der Einsatz von Chemikalien (insbesondere von Pestiziden oder Salzen) zur Entfernung von Moosen, Wildgräsern oder Wildkräutern ist unzulässig.
 - a) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren, Straßenrinnen, Parkplätze, Gehwege, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe.
 - b) Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind und nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.
 - c) Straßenrinnen, Roste der Sinkkästen und sonstige Einrichtungen der Straßenentwässerung müssen jederzeit freigehalten werden.

d) Außergewöhnliche Verunreinigungen (z. B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen u. dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich vom Reinigungspflichtigen zu entfernen. Sind Verunreinigungen nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten zu entfernen, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu unterrichten.

Laub ist als Kehrriecht zu behandeln und durch die Anlieger zu entsorgen.

e) Kehrriecht ist als Abfall zu entsorgen. Er darf nicht auf fremde Grundstücke, Straßenrinnen, Gräben, Grünflächen oder in Einflussöffnungen der Kanalisation u. ä. gebracht werden.

f) Art und Umfang des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen sind in der Winterdienstsatzung geregelt.

g) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(2) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis nach Maßgabe der Verkehrsbelastung und dem Verschmutzungsgrad in 9 Reinigungsklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1 und 2 gilt für Straßen des innerörtlichen Verkehrs, wie Verbindungsstraßen, Geschäftsstraßen und Straßen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen,
- Reinigungsklasse 3 und 4 gilt für Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen mit teilweise überörtlichem Verkehr,
- Reinigungsklasse 5 gilt für gemischt genutzte Straßen des innerörtlichen Verkehrs, teilweise mit eingeschränkter Reinigungsfähigkeit bzw. Sonderbedingungen und Parkplätze,
- Reinigungsklasse 6 gilt für Fußgängerzonen sowie gleichgestellte Straßen, Plätze und Fußwege,
- Reinigungsklasse 7 gilt für Geschäftsstraßen mit überbreiten Gehwegen,
- Reinigungsklasse 8 gilt für die Reinigung der Innenseiten von Verkehrsinseln,
- Reinigungsklasse 9 gilt für Anliegerstraßen.

(3) Die Fahrbahnen einschließlich Parkstreifen, Radwege, Gehwege bzw. Fußgängerzonen sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse 1 und 2	14-tägig
Reinigungsklasse 3 und 4	1-mal wöchentlich
Reinigungsklasse 5	1-mal im Monat
Reinigungsklasse 6	täglich
Reinigungsklasse 7	2-mal wöchentlich (Fahrbahn u. Radwege) und täglich (Gehwege)
Reinigungsklasse 8	8-mal im Jahr
Reinigungsklasse 9	14-tägig.

(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Streifen von 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 zu § 42 Abs. 2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 zu § 41 StVO).

(5) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radweg oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Gehweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

§ 3

Straßenreinigung durch die Stadt

(1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach § 1 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 4 den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.
Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.

(2) Auf den in folgenden Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in der

- Reinigungsklasse 1, 3, 6 u. 7: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Gehwege sowie der Winterdienst an Gehwegen, Fußgängerüberwegen und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)
- Reinigungsklasse 2, 4, 5: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze sowie der Winterdienst an Fußgängerüberwegen- und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)
- Reinigungsklasse 8: die Reinigung der Innenseiten der Verkehrsinseln

§ 4

Übertragung der Reinigungspflichten

(1) Auf den in folgenden Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den

- Reinigungsklassen 2, 4, 5
die Reinigung der Gehwege gem. § 2 (4), des Begleitgrüns und der Parkplätze (Parkbuchten) vor dem Grundstück
- Reinigungsklasse 9
die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße – einschließlich Begleitgrün und Parkplätze (Parkbuchten)

Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt – ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigender Fahrbahn.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen und bei Bedarf zwischendurch zu wiederholen.

Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungsklasse der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs zu deren Reinigung verpflichtet.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Wohnungsunternehmen gleichgestellt.

(3) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(4) Ein Dritter kann auf Antrag des Reinigungspflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.

(5) Privatrechtliche Vereinbarungen über Reinigungsausübung heben die öffentlich-rechtliche Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. Besitzer nicht auf.

(6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

- (7) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehrere Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.
- (8) Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

§ 4a

Unterstützung bei den übertragenen Reinigungspflichten

- (1) Die Stadt unterstützt Grundstückseigentümer an Straßen mit überdurchschnittlich hohem Laubanfall von Straßenbäumen bei der Erfüllung ihrer Reinigungspflichten gemäß § 4 (1) durch die Bereitstellung von kostenlosen Laubsäcken.
- (2) Die Stadt prüft die Anspruchsberechtigung unter Berücksichtigung der Baumart, der Anzahl der Bäume sowie der Baumstandorte. Das anfallende Laub der Straßenbäume kann über die zur Verfügung gestellten Laubsäcke entsorgt werden.
- (3) Die Herausgabe der Laubsäcke erfolgt beim Eigenbetrieb Stadtpflege gegen Vorlage des Bewilligungsschreibens und des Personalausweises. Das Bewilligungsschreiben wird auf Antrag und Einzelfallprüfung ausschließlich von der Stadt Dessau-Roßlau einmal je Grundstück ausgestellt. Dieser Antrag kann formlos erfolgen und ist an das Tiefbauamt zu richten. Grundstückseigentümer können per schriftlicher Vollmacht einen Vertreter benennen. Die Bewilligung gilt bis zum Widerruf.
- (4) Die Abholung der Laubsäcke erfolgt an den Abfuhrtagen der Biotonne gemäß den Veröffentlichungen im Abfallkalender der Stadt Dessau-Roßlau. Dazu sind die befüllten und verschlossenen Laubsäcke gemäß den Regelungen der Abfallsatzung am Straßenrand bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen. Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr sind zu vermeiden. Gartenabfälle und Laub von privaten Grundstücken dürfen nicht in den Laubsäcken verstaut werden.
- (5) Die Bereitstellung der Laubsäcke ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

§ 5

Begriff Grundstück – Erschlossenes Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang, möglich ist.

- (4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

§ 6

Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Benutzungsgebühren

Soweit die Stadt die Reinigung auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere
1. die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten nicht erfüllt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Chemikalien zur Entfernung von Moosen, Wildgräsern, Wildkräutern u. a. verwendet
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. c die Vorrichtungen für die Entwässerung nicht freihält,
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. d die außergewöhnliche Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 5. entgegen § 2 (1) Buchst. g die Straße beschädigt
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 29.09.2025

- im Original unterschrieben und gesiegelt -

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister